

Info zur Niederlassung in Privatpraxis

Wir möchten Sie auf folgende rechtliche Rahmenbedingungen, wie sie sich insbesondere aus der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (BO) ergeben, hinweisen:

- Niederlassungspflicht (§ 17 Abs. 1 BO)
- Ankündigungspflicht (§ 17 Abs. 4 und 5 i.V.m. § 18a BO)
- Meldepflicht beim örtlich zuständigen Bezirksverband (§ 17 Abs. 6 BO, bzw. Art. 4 Abs. 6 HKaG i.V.m. §§ 1 ff. Meldeordnung)
- Abschluss einer Haftpflichtversicherung (§ 21 BO).

Mit der Niederlassung oder der Aufnahme einer sonstigen ärztlichen Tätigkeit wird der Arzt nach Art. 4 Abs. 2 HKaG **Mitglied des örtlich zuständigen Ärztlichen Kreisverbandes**. Übt ein Arzt keine ärztliche Tätigkeit aus, ist er von Gesetzes wegen Mitglied des Ärztlichen Kreisverbandes seines Hauptwohnsitzes.

Die Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit an **bis zu zwei weiteren Orten** neben der Niederlassung (Praxissitz) bedarf nach § 17 Abs. 2 BO keiner Genehmigung durch den Ärztlichen Bezirksverband, allerdings hat der Arzt „Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung seiner Patienten an jedem Ort seiner Tätigkeit, insbesondere durch räumliche Nähe der weiteren Praxen zum Praxissitz, zu treffen“ (§ 17 Abs. 2 Satz 2 BO). Sofern Sie also neben Ihrer Niederlassung an „weiteren Orten“ selbständig ärztlich tätig sein wollen, sollten Sie Rücksprache mit dem Ärztlichen Bezirksverband Oberbayern (ÄBO) nehmen, um etwaige Fragen, z. B. ob die Patientenversorgung sichergestellt ist, zu klären.

Es besteht entsprechend § 17 Abs. 6 BO die Verpflichtung, Ort und Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit am Praxissitz, gegebenenfalls in weiteren Praxen sowie die Aufnahme weiterer ärztlicher Tätigkeiten anzuzeigen sowie jede Änderung dem ÄBO mitzuteilen. Anzuzeigen sind auch die Sprechzeiten in der Praxis (§ 5 Abs. 1 b MeldeO). Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass im vertragsärztlichen Bereich spezifische Vorschriften gelten und informieren Sie sich diesbezüglich bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns.

§ 18 BO zählt diejenigen Formen von beruflichen Kooperationen auf, die berufsrechtlich zulässig sind.

Regelungen zu den Pflichtangaben auf dem Praxisschild finden sich in den §§ 17 und 18a BO. Darüber hinausgehende Angaben können auf dem Praxisschild, aber auch in jedem anderen Informationsmedium, wie z. B. in Anzeigen, im Internet, auf Briefbögen, etc. unter Beachtung des § 27 BO gemacht werden. Sofern Sie eine Organisationsgemeinschaft wie z. B. eine Praxisgemeinschaft ankündigen möchten, sollten Sie aufgrund der dabei immanenten Gefahr einer so genannten Rechts-scheinhaftung vorab Ihre Haftpflichtversicherung informieren.

Auf folgende Regelungen, die von Relevanz für den Fall der Niederlassung sein können, dürfen wir hinweisen:

- Als Abrechnungsgrundlage für privatärztliche Leistungen ist die Amtliche Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) heranzuziehen, die im Fachbuchhandel erhältlich ist oder im Internet heruntergeladen werden kann.

- Es bestehen arzt spezifische Verpflichtungen (z. B. die Pflicht zur Vornahme einer Leichenschau sowie ggf. die Pflicht zur Teilnahme am Notfall- und Bereitschaftsdienst) und allgemein für Arbeitgeber bzw. freiberuflich Tätige öffentlich-rechtliche Verpflichtungen (z. B. baurechtliche Vorschriften, Genehmigungseinholung für Parkplätze, etc.).
- Sofern für die Einrichtung der ärztlichen Praxis die Nutzung von Wohnraum vorgesehen wird, sind die Vorgaben der Zweckentfremdungsverordnung einzuhalten.
- Selbständig tätige Ärzte sind gemäß § 192 SGB VII als „Unternehmer“ im Sinne dieser Vorschrift verpflichtet, sich binnen einer Woche nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beim zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) anzumelden.
- Die Beschäftigung von Personal (MFA, Reinigungskraft) ist der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzuzeigen. Das Personal ist zur Sozialversicherung anzumelden, vgl. auch § 29 Abs. 6 BO.
- Das Führen einer Privatpraxis neben einer hauptberuflichen ärztlichen Tätigkeit erfordert in der Regel die Einholung einer Nebentätigkeitsgenehmigung des Arbeitgebers. Bei gleichzeitiger Absolvierung einer Weiterbildung ist auf die diesbezügliche Kompatibilität zu achten (bitte kontaktieren Sie im Zweifel die BLÄK).
- Außerdem sind in der Arztpraxis folgende arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen auslegungspflichtig: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz und Röntgenverordnung (bei Betreiben einer Röntgeneinrichtung). Diese auslegungspflichtigen Praxisvorschriften sind auch im Internet abrufbar.
- Zu beachten sind Informationspflichten gegenüber den Patienten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – weitere Hinweise siehe www.blaek.de, (*Beruf/Recht/Datenschutz und Schweigepflicht 2018*). Erforderlich sind bei Nutzung einer Homepage entsprechende datenschutzrechtliche Hinweise sowie in der Praxis zumindest ein Aushang über die Betroffenenrechte.
- Seminare zur Gründung und Praxisführung bieten u. a. die Berufsverbände, z. B. der „Hartmannbund“ - Verband der Ärzte Deutschlands e. V. oder der „NAV-Virchow-Bund“ - Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands e. V. an.

Die zitierte Berufsordnung können Sie unter www.aebo.de abrufen.

Bitte beachten Sie auch § 2 Abs. 5 BO, wonach der Arzt verpflichtet ist, die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Berufsordnung.

Formblätter für die Anzeige einer Niederlassung finden Sie auf unserer Homepage unter www.aebo.de - Ärzte-Service - Meldewesen.

Für konkrete Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.